

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1996

Ausgegeben und versendet am 20. Mai 1996

23. Stück

53. Gesetz vom 11. März 1996, mit dem das Gemeindegesundheitsgesetz 1971 geändert wird (XVI. Gp., RV 830, AB 849)
54. Gesetz vom 11. März 1996, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1971 geändert wird (XVI. GP., RV 831, AB 848)
55. Gesetz vom 29. Feber 1996, mit dem das Burgenländische Gemeindevolksrechtgesetz geändert wird (XVI. GP., RV 815, AB 823)

53. Gesetz vom 11. März 1996, mit dem das Gemeindegesundheitsgesetz 1971 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gemeindegesundheitsgesetz 1971, LGBl. Nr. 14/1972, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 28/1980 und der Kundmachung, LGBl. Nr. 38/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 3 entfällt die Zitierung „LGBl. Nr. 37/1965“.
2. Nach § 12 wird folgender § 12a samt Überschrift eingefügt:

„§ 12a

Besondere Pflichten

Die §§ 43, 44, 46, 47, 52, 53, 58 und 59 BDG 1979 sind sinngemäß anzuwenden.“

3. § 16 Abs. 2 erster Satz lautet:

„(2) Die Höhe der Reisekostenvergütung bestimmt sich, sofern die Dienstreise mit einem Kraftfahrzeug durchgeführt wird, nach § 10 Abs. 2 der Reisegebührenvorschrift 1955.“

4. § 19 Abs. 1 lit. d lautet:

„d) die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz 1990 und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986.“

5. § 22 erster Satz lautet:

„Scheidet ein definitiver Gemeindegesundheitsarzt aus dem im § 21 Abs. 1 Z 7 angeführten Grund ohne Anspruch auf Ruhegehalt aus dem Dienststand aus, gebührt ihm eine Abfertigung in der sich aus § 27 Abs. 1 Z 2 lit. a Gehaltsgesetz 1956 ergebenden Höhe.“

6. Im § 24 entfällt die Wortfolge „in der Fassung der 15. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 109/1966.“

7. § 25 Abs. 1 erster Satz lautet:

„(1) Soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, sind die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 sowie die §§ 13, 14 Abs. 1 und 3 bis 7, 16 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 und Abs. 3 BDG 1979 sinngemäß anzuwenden.“

8. § 26 Abs. 2 wird aufgehoben, der bisherige Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“ und die Überschrift zu § 26 lautet:

„Bemessungsgrundlage der Ruhe- und Versorgungsbezüge, der Abfertigung der Witwe und Waise“

9. § 27 Abs. 3 lautet:

„(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 53 ff Pensionsgesetz 1965.“

10. § 30 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 unberührt.“

11. Im § 31 entfällt die Wortfolge „BGBl. Nr. 333, in der für Landesbeamte jeweils geltenden Fassung“.

12. Im § 37 Abs. 3 und im § 38 Abs. 3 wird der Ausdruck „VVG 1950“ durch den Ausdruck „VVG“ ersetzt.

13. Dem § 39 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Erlassung von Verordnungen über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (§ 26 Abs. 5) sowie die Erlassung von Verordnungen über die Festsetzung des Pensionssicherungsbeitrages auf Grund des Pensionsgesetzes 1965 (§ 13a Abs. 2) obliegt der Landesregierung.“

14. Im § 40 und im § 43 Abs. 2 entfällt die Zitierung „LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung des Landesgesetzes, LGBl. Nr. 47/1970“.

15. Nach § 47 werden folgende §§ 48 und 49 samt Überschrift eingefügt:

„§ 48

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Ausdrücke in geschlechtsspezifischer Form verwendet werden, gelten sie auch für Personen des jeweils anderen Geschlechts. Sie können, soweit dies sprachlich möglich ist, von Frauen in weiblicher Form geführt werden.

§ 49

Verweisungen auf andere Gesetze

Soweit in diesem Gesetz auf andere Gesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese Gesetze in der nachstehend angeführten Fassung und mit dem nachstehend angeführten Titel anzuwenden:

1. Burgenländische Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der jeweils geltenden Fassung;
2. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979, BGBl. Nr. 333, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung;
3. Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung;
4. Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung;
5. Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung;
6. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 895/1995;
7. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 - VVG, BGBl. Nr. 53/1991;
8. Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 43/1995;
9. Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 187/1994.“

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:
Dr. Dax **Stix**

54. Gesetz vom 11. März 1996, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1971 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindebedienstetengesetz 1971, LGBl. Nr. 13/1972, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 25/1980, 43/1989 und 51/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 2 lit. c und im § 26 entfällt die Wortfolge „LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1970, LGBl. Nr. 47“.
2. § 10 Abs. 1 lautet:
 „(1) Die Gemeindebeamten führen folgende Amtstitel:

Gemeindebeamte der Dienstklasse
 III den Amtstitel „Gemeindeamtmann“
 IV - V den Amtstitel „Gemeindeoberamtman“
 VI den Amtstitel „Gemeindeamtsrat“
 VII den Amtstitel „Gemeindeoberamtsrat“

3. § 12a Abs. 2 lautet:

„(2) Im übrigen ist § 33 Abs. 1 bis 3 BDG 1979 sinngemäß anzuwenden.“

4. Im § 22 Abs. 4 und im § 37 Abs. 3 wird der Ausdruck „VVG 1950“ durch den Ausdruck „VVG“ ersetzt.

5. § 25 Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. Zuerkennung von Nebengebühren im Sinne des § 15 Gehaltsgesetz 1956, mit Ausnahme der Reisegebühren, des Fahrtkostenzuschusses und der Personalzulage“

6. § 25 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Erlassung von Teuerungszulagenverordnungen zur Anpassung der Monatsbezüge an geänderte Lebenshaltungskosten auf Grund des Gehaltsgesetzes 1956 (§ 157 Abs. 1) und des Pensionsgesetzes 1965 (§ 41 Abs. 4), die Erlassung von Verordnungen über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (§ 26 Abs. 5) sowie die Erlassung von Verordnungen über die Festsetzung des Pensionsversicherungsbeitrages auf Grund des Pensionsgesetzes 1965 (§ 13a Abs. 2) obliegt der Landesregierung.“

7. Im § 32 Abs. 1 entfällt die Zitierung „LGBl. Nr. 49, in ihrer jeweils geltenden Fassung“ und im § 39 Abs. 1 entfällt die Zitierung „LGBl. Nr. 49, in der jeweils geltenden Fassung“.

8. Nach § 32 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Dem Gemeindevorstand obliegt die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für länger als sechs Monate, jedoch nicht für mehr als ein Jahr, die einverständliche Lösung und die vorzeitige Auflösung ihres Dienstverhältnisses.“

9. § 32 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. Aufnahme von Gemeindevertragsbediensteten, ausgenommen die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter bis zu einem Jahr“

10. § 32 Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. Zuerkennung von Nebengebühren im Sinne des § 22 Vertragsbedienstetengesetz 1948 mit Ausnahme der Reisegebühren, des Fahrtkostenzuschusses und der Personalzulage“

11. § 32 Abs. 3 Z 6 lautet:

„6. Kündigung, einverständliche Lösung und vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses, zu dessen Begründung der Gemeinderat (Gemeindeverbandsausschuß) gemäß Z 2 zuständig ist“

12. Im § 32 Abs. 4 und im § 39 Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 43 Abs. 4“ durch den Ausdruck „§ 70 Abs. 4“ ersetzt.

13. § 38 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Erlassung von Teuerungszulagenverordnungen zur Anpassung der Monatsbezüge an geänderte Lebenshaltungskosten auf Grund des Gehaltsgesetzes 1956 (§ 157 Abs. 1) und des Pensionsgesetzes 1965 (§ 41 Abs. 4), die Erlassung von Verordnungen über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (§ 26 Abs. 5) sowie die Erlassung von Verordnungen über die Festsetzung des Pensionssicherungsbeitrages auf Grund des Pensionsgesetzes 1965 (§ 13a Abs. 2) obliegt der Landesregierung.“

14. Nach § 44 werden folgende §§ 45 und 46 samt Überschrift eingefügt:

„§ 45

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Ausdrücke in geschlechtsspezifischer Form verwendet werden, gelten sie auch für Personen des jeweils anderen Geschlechts. Sie können, soweit dies sprachlich möglich ist, von Frauen in weiblicher Form geführt werden. Die weibliche Form der Amtstitel „Gemeindeamtmann“ und „Gemeindeoberamtmann“ ist „Gemeindeamtfrau“ bzw. „Gemeindeoberamtfrau“.

§ 46

Verweisungen auf andere Gesetze

Soweit in diesem Gesetz auf andere Gesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese Gesetze in der nachstehend angeführten Fassung und mit dem nachstehend angeführten Titel anzuwenden:

1. Burgenländische Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der jeweils geltenden Fassung;
2. Landesbeamtengesetz 1985, LGBl. Nr. 48, in der jeweils geltenden Fassung;
3. Landesvertragsbedienstetengesetz 1985, LGBl. Nr. 49, in der jeweils geltenden Fassung;
4. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979, BGBl. Nr. 333, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung;
5. Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung;
6. Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung;
7. Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, in der für die Landesvertragsbediensteten jeweils geltenden Fassung;
8. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG - BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 895/1995;
9. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 - VVG, BGBl. Nr. 53/1991.

Artikel II

Abweichend von § 4 Abs. 4 Gemeindebediensteten-

gesetz 1971 finden auf Landesbeamten anwendbare Vorschriften, die einen Ersatz des Anstellungserfordernisses gemäß § 4 Abs. 1 lit. e vorsehen, auf Gemeindebeamte unter der Voraussetzung, daß die Anstellung als Gemeindebeamter innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt, mit der Maßgabe Anwendung, daß der Beamte nach Vollendung des 18. Lebensjahres acht Jahre im Dienst einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zurückgelegt hat.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:
Dr. Dax **Stix**

55. Gesetz vom 29. Feber 1996, mit dem das Burgenländische Gemeindevolksrechtegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Gemeindevolksrechtegesetz, LGBl. Nr. 55/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erster Satz lautet:“(2) Für die Berechnung der Fristen gilt § 32 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 471/1995.“
2. § 8 Abs. 3 lit. a lautet:“a) vom Bürgermeister oder vom Gemeinderat für die ganze Gemeinde oder für einen Ortsverwaltungsteil (Stadtbezirk) oder“
3. § 10 Abs. 1 lautet:“(1) Die Antragsteller (§ 8 Abs. 3 lit. b und c) haben in die Antragslisten ihre eigenhändige Unterschrift und ihren Familien- und Vornamen, ihr Geburtsdatum sowie die Adresse ihres Wohnsitzes im Sinne des § 17 der Gemeindevahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, in leserlicher Schrift einzutragen.“
4. § 10 Abs. 4 lautet:“(4) Die Antragsteller müssen am Tag der Einbringung des Antrages (§ 9 Abs. 1) das 18. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht vom Wahlrecht zum Gemeinderat ausgeschlossen sein.“
5. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§11a

Antrag des Bürgermeisters, Entscheidung
über den Antrag

(1) Der Antrag des Bürgermeisters auf Durchführung einer Volksbefragung ist an den Gemeinderat zu richten und beim Gemeindeamt (Magistrat) einzubringen. Der Antrag hat die in § 9 Abs. 2 lit. a bis d angeführten Angaben und die eigenhändige Unterschrift des Bürgermeisters zu enthalten.

(2) Der Gemeinderat hat über den Antrag des Bürgermeisters innerhalb von vier Wochen, im Falle des Abs. 5 innerhalb von acht Wochen, nach Einlangen des Antrages beim Gemeindeamt (Magistrat) mit Bescheid zu entscheiden. Während der Beratung und Beschlußfassung hat der Vizebürgermeister den Vorsitz zu führen.

(3) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die nach Abs. 1 sowie nach den §§ 1 Abs. 2 und 8 Abs. 1 geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht vor und ist der Bürgermeister auch einem Verbesserungsauftrag (Abs. 5) nicht fristgerecht nachgekommen, ist der Antrag abzuweisen.

(5) Bei Vorliegen von verbesserungsfähigen Mängeln (§ 9 Abs. 2 lit. c und d sowie das Fehlen der Unterschrift) hat der Gemeinderat dem Bürgermeister die Verbesserung innerhalb einer Frist von zwei Wochen aufzutragen.

(6) Die Entscheidung des Gemeinderates ist dem Bürgermeister unverzüglich nachweislich zuzustellen. Überdies ist die Entscheidung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen sowie ortsüblich bekanntzumachen.

(7) Der Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung kann bis zur Entscheidung durch den Gemeinderat (Abs. 2) vom Bürgermeister zurückgezogen werden.“

6. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Gemeinderat hat innerhalb von vier Wochen durch Verordnung eine Volksbefragung anzuordnen, wenn er die Durchführung einer Volksbefragung verlangt oder wenn er dem Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung gemäß § 11 Abs. 2 oder § 11a Abs. 3 stattgegeben hat.“

7. § 14 Abs. 1 zweiter Satz lautet: „Bei einer Volksbefragung für einen Teil der Gemeinde (Ortsverwaltungsteil, Stadtbezirk) muß der Stimmberechtigte im betreffenden Teil der Gemeinde seinen Wohnsitz im Sinne des § 17 der Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, haben.“

8. § 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Nach Anordnung der Volksbefragung haben die Gemeinden zur Erfassung der Stimmberechtigten des Abstimmungsgebietes Stimmlisten anzulegen, die aufgrund der Gemeinde-Wählerevidenz (§ 3 des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes, LGBl. Nr. 5/1996, in der jeweils geltenden Fassung) zu erstellen sind.“

9. § 17 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Innerhalb der Einsichtsfrist (§ 16 Abs. 1) kann jeder österreichische Staatsbürger und jeder Angehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, der entweder in den Stimmlisten eingetragen ist oder für sich das Stimmrecht im Abstimmungsgebiet in Anspruch

nimmt, unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen die Stimmlisten wegen Aufnahme vermeintlich Nichtstimmberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Stimmberechtigter mündlich oder schriftlich Einspruch erheben.

(2) Einsprüche gegen die Stimmlisten sind, falls sie schriftlich eingebracht werden, für jeden Einzelfall gesondert einzubringen. Einsprüche müssen beim Gemeindeamt (Magistrat) vor Ablauf der Einsichtsfrist erhoben werden oder einlangen.“

10. § 17 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Den Betroffenen steht es frei, mündlich oder schriftlich Einwendungen an die Gemeindewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) zu erheben.“

11. § 38 Abs. 1 lautet:

„(1) Die zustellungsbevollmächtigten Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien, der Bürgermeister im Falle eines von ihm gestellten Antrages und der Bevollmächtigte (§ 9 Abs. 2 lit. e) haben das Recht, zur Abstimmungshandlung und zum Ermittlungsverfahren der Wahlbehörden je eine Vertrauensperson zu entsenden.

12. § 38 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Vertrauenspersonen haben sich mit einer von den zustellungsbevollmächtigten Vertretern der Wahlparteien, vom Bürgermeister oder vom Bevollmächtigten ausgestellten Bescheinigung auszuweisen.“

13. Im § 41 Abs. 2 lit. b wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. c angefügt:

„c) der Bürgermeister im Falle eines von ihm gestellten Antrages.“

13a. Dem § 42 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wird ein Einspruch vom Bürgermeister erhoben (§ 41 Abs. 2 lit. c), hat der Vizebürgermeister den Vorsitz zu führen.“

14. § 46 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Unterstützung einer Bürgerinitiative sind alle Gemeindemitglieder berechtigt, die am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Wahlrecht zum Gemeinderat ausgeschlossen sind. Bei einer Bürgerinitiative für einen Teil der Gemeinde (Ortsverwaltungsteil, Stadtbezirk) muß das die Bürgerinitiative unterstützende Gemeindemitglied im betreffenden Teil der Gemeinde seinen Wohnsitz im Sinne des § 17 der Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, haben.“

15. § 47 Abs. 1 lautet:

„(1) Gemeindemitglieder, die die Bürgerinitiative unterstützen, haben ihre eigenhändige Unterschrift und ihren Familien- und Vornamen, ihr Geburtsdatum sowie die Adresse ihres Wohnsitzes im Sinne des § 17 der Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, in Unterstützungslisten einzutragen.“

16. § 50 Abs. 2 lit. b lautet:

„b) vom Bürgermeister oder von mindestens 25 vH der zum Gemeinderat Wahlberechtigten schriftlich“

17. Die Überschrift des § 51 lautet:

„Anzeige von Gemeindemitgliedern
über die Einbringung eines Antrages“

18. Die Überschrift des § 52 lautet:

„Antrag von Gemeindemitgliedern
auf Durchführung einer
Volksabstimmung“

19. § 53 Abs. 1 lautet:

„(1) Die zum Gemeinderat wahlberechtigten Antragsteller (§ 50 Abs. 2 lit. b) haben in die Antragslisten ihre eigenhändige Unterschrift und ihren Familien- und Vornamen, ihr Geburtsdatum sowie die Adresse ihres Wohnsitzes im Sinne des § 17 der Gemeindegewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, in leserlicher Schrift einzutragen.“

20. § 53 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Antragsteller müssen am Tag der Einbringung der Anzeige über die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 51 Abs. 1) das 18. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht vom Wahlrecht zum Gemeinderat ausgeschlossen sein.“

21. § 54 Abs. 2 lautet:

„(2) Werden unabhängig voneinander mehrere Anträge auf Durchführung einer Volksabstimmung über denselben Gemeinderatsbeschluß gestellt, sind die gültigen Eintragungen sämtlicher Anträge zusammenzuzählen, wenn die in den einzelnen Anträgen als Bevollmächtigte namhaft gemachten Antragsberechtigten zustimmen und diese einen Gesamtbevollmächtigten und Stellvertreter namhaft machen. Trifft dies nicht zu, hat der Gemeinderat über jeden Antrag gesondert gemäß Abs. 1 zu entscheiden.“

22. Nach § 54 wird folgender § 54a eingefügt:

„§ 54a

Antrag des Bürgermeisters auf Durchführung
einer Volksabstimmung, Entscheidung
über den Antrag

(1) Der Antrag des Bürgermeisters auf Durchführung einer Volksabstimmung ist an den Gemeinderat zu richten und innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses (§ 50 Abs. 3) beim Gemeindeamt (Magistrat) einzubringen. Der Antrag hat die in § 52 Abs. 2 lit. a bis c angeführten Angaben und die eigenhändige Unterschrift des Bürgermeisters zu enthalten.

(2) Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 1 sowie den §§ 1 Abs. 2 und 50 Abs. 1 vor, erlangt der betreffende Gemeinderatsbeschluß vorerst keine Geltung.

(3) Der Gemeinderat hat über den Antrag des Bürgermeisters innerhalb von vier Wochen, im Falle des Abs. 6 innerhalb von acht Wochen, nach Einlangen des

Antrages beim Gemeindeamt (Magistrat) mit Bescheid zu entscheiden. Während der Beratung und Beschlußfassung hat der Vizebürgermeister den Vorsitz zu führen.

(4) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die nach Abs. 1 sowie nach den §§ 1 Abs. 2 und 50 Abs. 1 geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 4 nicht vor und ist der Bürgermeister auch einem Verbesserungsauftrag (Abs. 6) nicht fristgerecht nachgekommen, ist der Antrag abzuweisen.

(6) Bei Vorliegen von verbesserungsfähigen Mängeln (§ 52 Abs. 2 lit. a und c sowie das Fehlen der Unterschrift) hat der Gemeinderat dem Bürgermeister die Verbesserung innerhalb einer Frist von zwei Wochen aufzutragen.

(7) Die Entscheidung des Gemeinderates ist dem Bürgermeister unverzüglich nachweislich zuzustellen. Überdies ist die Entscheidung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen sowie ortsüblich bekanntzumachen.

(8) Der Gemeinderatsbeschluß, über den die Durchführung einer Volksabstimmung verlangt wird, erlangt im Falle des Abs. 5 nach Ablauf des Tages der Kundmachung der Entscheidung (Abs. 7) Geltung.

(9) Der Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung kann bis zur Entscheidung des Gemeinderates (Abs. 3) vom Bürgermeister zurückgezogen werden.“

23. § 55 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Gemeinderat hat innerhalb von vier Wochen durch Verordnung eine Volksabstimmung anzuordnen, wenn er die Durchführung einer Volksabstimmung verlangt oder wenn er dem Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung gemäß § 54 Abs. 3 oder § 54a Abs. 4 stattgegeben hat.“

24. § 58 lautet:

„§ 58

Stimmlisten, Abstimmungsverfahren

Für die Anlegung und Auflegung der Stimmlisten, die Einsprüche, die Entscheidung über Einsprüche, die Richtigstellung und den Abschluß der Stimmlisten, die Ausübung des Stimmrechtes und das Abstimmungsverfahren gelten die §§ 15 bis 31 sinngemäß mit der Maßgabe, daß im § 16 Abs. 1 anstelle des Zitates „§ 12 Abs. 3“ das Zitat „§ 55 Abs. 3“ tritt.“

25. § 61 Abs. 1 lautet:

„(1) Ist das Verfahren abgeschlossen und haben an der Volksabstimmung mindestens 40 vH der zum Gemeinderat Wahlberechtigten teilgenommen und lautet mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf „Nein“, wird der der Volksabstimmung unterzogene Beschluß des Gemeinderates nicht wirksam.“

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dr. Dax

Stix